

## Notwendige Angaben in Rechnungen

Ab dem 01.01.2007 müssen umsatzsteuerliche Rechnungen über einem Gesamtrechnungsbetrag von € 150,00 (vom 01.01.2004 - 31.12.2006: € 100,00) folgende Angaben enthalten:

- ➔ Den vollständigen Namen (ggf. mit Gesellschaftsform, Handelsregisternummer, Geschäftsführer) und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers.
- ➔ Die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
- ➔ Das Ausstellungsdatum.
- ➔ Eine fortlaufende Rechnungsnummer, welche zur eindeutigen Identifikation der Rechnung einmalig vergeben wird.
- ➔ Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und der Art der sonstigen Leistungen.
- ➔ Den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts.
- ➔ Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, soweit sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.
- ➔ Den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Die notwendigen Angaben müssen sich nicht zwingend in einem Rechnungsdokument finden. Denn nach § 31 UStDV kann eine Rechnung grundsätzlich aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die Angaben insgesamt ergeben müssen. Bedingung ist lediglich, dass in einem Dokument das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag angegeben werden und alle anderen Dokumente bezeichnet werden, aus denen sich die übrigen Angaben ergeben

Rechnungen über Kleinbeträge im Sinne des §33 UStDV (Gesamtbetrag bis max. € 150,00) müssen folgende Angaben enthalten:

- ➔ Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers.
- ➔ Das Ausstellungsdatum.
- ➔ Menge und Art der gelieferten Gegenstände beziehungsweise die Art und der Umfang der sonstigen Leistung.
- ➔ Das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung bzw. sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz bzw. einen Hinweis auf eine anzuwendende Steuerbefreiung.

In besonderen Fällen sind zusätzliche Angaben zwingend in die Rechnung aufzunehmen. So sind zum Beispiel bei bestimmten Vermittlungsleistungen oder bei Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen bzw. bei Begutachtung dieser Gegenstände sowohl die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers als auch die des Leistungsempfängers aufzuführen. Gleiches gilt bekanntermaßen auch für innergemeinschaftliche Lieferungen.

Werden Reiseleistungen, Lieferungen, die der Differenzbesteuerung nach §25a UStG unterliegen oder so genannte innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte ausgeführt, ist jeweils auf die Anwendung der Sonderregelung sowie im Fall der innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfte zusätzlich auf die Steuerschuldnerschaft des letzten Abnehmers hinzuweisen.

Wird vom Unternehmer eine Leistung nach §13b Abs.1 UStG ausgeführt, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, ist lediglich der Nettobetrag auszuweisen. Die Rechnung muss einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger enthalten. Bisher kommt es insbesondere dann zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft, wenn ein ausländischer Unternehmer für einen inländischen Unternehmer in Deutschland steuerpflichtige sonstige Leistungen oder Werklieferungen ausführt.

Neu eingeführt wurde auch die Gesamtschuldnerschaft bei der Abtretung von Forderungen (§13c UStG). Neben dem leistenden Unternehmer schuldet ab 01.01.2004 auch der Abtretungsempfänger bei der Abtretung einer Forderung die darin enthaltene Umsatzsteuer. Der Abtretungsempfänger kann durch gesonderten Steuerbescheid in Anspruch genommen werden, wenn der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer bei Fälligkeit nicht entrichtet und der Abtretungsempfänger die Forderung vereinnahmt hat. Dies sollte zukünftig bei Abtretungen im Abtretungsvertrag berücksichtigt werden. Diese Haftungserweiterung gilt auch beim Mietkauf hochpreisiger Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Hinsichtlich des Vorsteuerabzugs wurde die Regelung für die Vorsteueraufteilung im Gesetz unmittelbar verankert. Das heißt eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge anhand der Umsätze kann nur noch vorgenommen werden, wenn keine andere wirtschaftliche Zuord-

nung möglich ist, das heißt bei gemischt genutzten Gebäuden (Wohnungen und Gewerbe) erfolgt die Aufteilung der Vorsteuer entsprechend der jeweils genutzten Fläche.

Bei den Reisekosten entfällt das bislang bestehende Vorsteuerabzugsverbot für Reisekosten des Unternehmers und seines Personals im Sinne des §15 Abs.1a Nr.2 UStG, insbesondere für Verpflegungskosten, Übernachtungskosten und Fahrtkosten für Fahrzeuge des Personals. Für Übernachtungskosten konnte jedoch bei Vorliegen einer Rechnung auf den Namen des Unternehmers bereits bisher aufgrund der Berufung auf die 6.EG-Richtlinie der Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden. Durch die Streichung des §15 Abs.1a Nr.2 UStG wurde die günstigere europäische Umsatzsteuerregelung nun auch im deutschen Umsatzsteuergesetz verankert.

Aufgehoben ist auch die Einschränkung des Vorsteuerabzugs (50%) bei privater Mitbenutzung eines betrieblichen Pkw's. Für ein Fahrzeug, das dem Unternehmen zugeordnet ist (mindestens 10% unternehmerische Nutzung), kann ab dem 1. Januar 2004 der Vorsteuerabzug wieder zu 100% geltend gemacht werden. Gleichzeitig ist die private Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe im Sinne des §3 Abs.9a Nr.1 UStG steuerpflichtig.

Des Weiteren wird der §13b UStG (Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) erweitert das heißt zukünftig schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auch bei allen Vorgängen,

- ➔ die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (also insbesondere Grundstücksgeschäfte),
- ➔ sowie bei Umsätzen, die der Bauabzugssteuer unterliegen, sofern sie gegenüber einem anderen Bauunternehmer ausgeführt werden.

Anwendungszeitpunkt ist der 01.04.2004 mit einer Übergangsregelung, das heißt bei Umsätzen, die im Zeitraum zwischen dem 01.04. und dem 30.06.2004 ausgeführt wurden, wird es nicht beanstandet wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgehen (Sonderfall: Für steuerpflichtige Grundstückslieferung im Zwangsversteigerungsverfahren gilt die Übergangsregelung nicht).

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die in der Rechnung enthaltenen Angaben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen, dies allerdings unter der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. So kann zum Beispiel durch den Rechnungsempfänger nicht kontrolliert werden, ob die angegebene Steuernummer beziehungsweise Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zutreffend ist. Erkannt werden kann jedoch z.B. die Struktur der deutschen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern: DE+9 Ziffern. Das gleich gilt im Grundsatz auch für die geforderte fortlaufende Nummerierung der Ausgangsrechnung.

In einem BMF-Schreiben vom 19.12.2003 wurde durch die Finanzverwaltung eine **Übergangsregelung bis zum 01.07.2004** zugelassen. Eine vor dem 01.07.2004 ausgestellte Rechnung muss für Zwecke des Vorsteuerabzugs nicht alle gemäß §14 Abs.4 UStG geforderten Angaben enthalten. Das Fehlen der fortlaufenden Nummerierung oder des Ausstellungsdatums der Ausgangsrechnung führt noch nicht zur Versagung des Vorsteuerabzugs. Die übrigen Angaben müssen jedoch vollständig enthalten sein, also auch die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers (es sei denn die Rechnung wurde vor dem 01.01.2004 ausgestellt).

Selbstverständlich steht Ihnen Ihr Ansprechpartner in unserer Kanzlei gerne zur Verfügung, wenn Sie weitergehende Fragen zu diesem Themenkomplex haben:

<b>Zentrale</b>		
Sekretariat	089 442 498 9-0	info@jruder.de
<b>Steuerberaterin - Steuerberater</b>		
Frau Jutta Ruder	089 442 498 9-12	ruder@jruder.de
Herr Michael F. Kraus	089 442 498 9-14	kraus@jruder.de
<b>Mitarbeiterinnen - Mitarbeiter</b>		
Frau C. Ata	089 442 498 9-18	ata@jruder.de
Frau E. Haunschild	089 442 498 9-15	haunschild@jruder.de
Frau M. Knorr	089 442 498 9-13	knorr@jruder.de
Herr B. Ruder	089 442 498 9-11	br@jruder.de
Frau R. Waldhauser	089 442 498 9-17	waldhauser@jruder.de